

## Einheit USt 3 am 18.5.2017

- 1) Beurteilen Sie die Vermietung eines Objektes aus umsatzsteuerlicher Sicht:
  - a.) für die Ordination eines Arztes;
  - b.) für die Kanzlei eines Rechtsanwaltes;
  - c.) für Wohnzwecke.
  
- 2) Der Bauunternehmer B hat aus einer Eingangsrechnung (EUR 10.000,- + EUR 2.000,- USt) den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen. Das Dokument trägt allerdings nicht die Bezeichnung „Rechnung“, sondern „Quittung“. Als Liefergegenstand wird „diverses Baustellen- und Reinigungsmaterial“ angegeben. Liegt eine formrichtige Rechnung vor?
  
- 3) Der Finanzbeamte A hat Nebeneinkünfte von EUR 20.000,- jährlich als Sachverständiger. Wie kann er umsatzsteuerrechtlich vorgehen, wenn er
  - a.) sehr hohe eigene Aufwendungen hat?
  - b.) kaum eigene Aufwendungen hat?
  
- 4) Der Unternehmer A hat eine offene Forderung gegen den Unternehmer B. B zahlt innerhalb von 10 Tagen und sichert sich 3% Skonto. Wie ist dieser Vorgang umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen?
  
- 5) A, B und C aus Österreich lassen sich von einem Möbelhändler (M) aus Zürich Möbel im Wert von jeweils EUR 20.000,- schicken. Wie beurteilen Sie die Lieferungen des Möbelhändlers aus der Sicht der Abnehmer und aus der Sicht des Möbelhändlers, wobei insoweit das Schweizer USt-Recht mit dem österreichischen übereinstimmt?
  - a.) A verwendet die Möbel in seinem Privathaushalt;
  - b.) B verwendet die Möbel in seiner Facharztpraxis;
  - c.) C ist Möbelhändler und verkauft die Möbel weiter.
  
- 6) Warum bestehen Unternehmer eher als Privatpersonen auf einer Rechnung?
  
- 7) Was geschieht, wenn der Leistungserbringer die Rechnungsausstellung verweigert?
  
- 8) Kennen Sie Erleichterungen in Bezug auf die Ausstellung von Rechnungen?